

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

27. Jahrgang

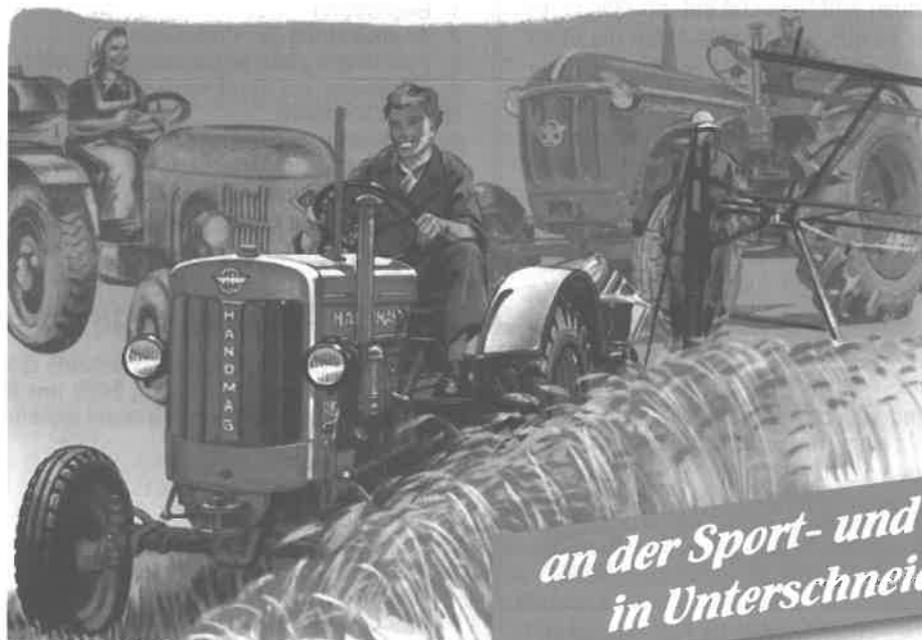
Freitag, den 17. Juli 2009

Nummer 29

4 Oldtimer-Treffen

18. und 19.7.2009

der Oldtimerfreunde Unterschneidheim



an der Sport- und Festhalle
in Unterschneidheim

Samstag:

Anreise der Schlepper ab 15:00 Uhr.
Am Abend gute Unterhaltung mit dem Musikduo
„Toni und Willi“.

*Die ganze Gemeinde
ist herzlich eingeladen.*

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Sonntag:

Ab 10:00 Uhr Fröhschoppen mit Weißwurstfrühstück und ab 11:30 Uhr Mittagstisch (Schnitzel und Gegrilltes).

Um ca. 10:00 Uhr Wettheizen der Glühköpfe.
Gemeinsame Ausfahrt durch Unterschneidheim um ca. 13:30 Uhr.

Verschiedene Attraktionen sind vorbereitet.

Veranstalter: Oldtimerfreunde Unterschneidheim

PROGRAMM

PROGRAMM



Festsetzung der Elternbeiträge im Kindergarten für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011



Vom Gemeinderat wurden auf Empfehlung der Fachbehörden der Kirche sowie des Gemeinde- und Städtetags Baden-Württemberg in der letzten Sitzung am 13. Juli 2009 folgende Beiträge festgesetzt:

Beiträge für Regelkindergärten

	Kiga-Jahr 2009/10 11-Monats- Abrechnung	Kiga-Jahr 2010/11 11-Monats- Abrechnung
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	92 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	70 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	47 €	48 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €

Beiträge für verlängerte Öffnungszeiten

Der Beitrag soll bei Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten von 12,- Euro auf 15,- Euro/Monat erhöht werden.

Verlängerte Öffnungszeiten werden im Kindergarten Unterschneidheim, Nordhausen und Zöbingen angeboten.

Beiträge für Kinder unter 3 Jahren

Hier soll künftig ein Zuschlag zum Regelbeitrag in Höhe von 50 % erhoben werden. Folgende Beiträge sind dann maßgebend:

	Kiga-Jahr 2009/10 11-Monats- Abrechnung	Kiga-Jahr 2010/11 11-Monats- Abrechnung
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	138 €	142 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	105 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	70 €	72 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	24 €

Der Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren entfällt in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Danach gilt der Regelbeitrag (+ evtl. Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten).

Kinder unter 3 Jahren werden im Kindergarten Nordhausen aufgenommen.

Beiträge für Halbtagsgruppen

Für diese Gruppenform sollen weiterhin die Beiträge des Regelkindergartens gelten.

Diese Gruppenform betrifft den Kindergarten Unterwilflingen.

Beiträge für Schulkindbetreuung

Für die Schulkindbetreuung soll künftig ein Betrag von 20,- Euro/ Monat erhoben werden.

Den kirchlichen Trägern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Millen I“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 13. Juli 2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Millen I“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch eine geplante Grenze auf Flurstück 4446 und 4446/1 sowie die südliche Grenze des Flurstückes 4447/1 und die nördliche Grenze des Flurstückes 4453;

Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 4453, 4506 sowie 4509;

Im Süden: teilweise durch die nördliche Grenze des Flurstückes 4510 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 4506;

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 4465 sowie durch geplante Grenzen auf den Flurstücken Nr. 4463 und 4462.

Maßgebend für die Genehmigung der Satzungen sind:

1. Lageplan im Maßstab von 1:500 vom 12.11.2008/20.04.2009,
 2. Textteil vom 12.11.2008/20.04.2009,
 3. Begründung vom 12.11.2008/20.04.2009,
 4. Umweltbericht vom 12.11.2008/20.04.2009,
- jeweils gefertigt vom Ingenieurbüro Grimm + Partner, Ellwangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Millen I“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den

§§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 17. Juli 2009

gez. Nikolaus Ebert, Bürgermeister